

RICHTLINIE 2007/9/EG DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2007****zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Aldicarb****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshöchstgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Die Schädlingsbekämpfungsmittel sind so einzusetzen, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die man in Erzeugnissen dann erwarten könnte, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden.
- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden ständig überprüft und können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine nachweisbaren Rückstände in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Mittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.
- (3) Ein Mitgliedstaat hat der Kommission angesichts von Bedenken wegen der Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher Änderungswünsche für einzelstaatliche Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG mitgeteilt. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.

- (4) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Schädlingsbekämpfungsmittel über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽²⁾ erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Verbraucherexposition kommt.
- (5) Die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, das Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnte, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Daraus wird geschlossen, dass das Vorhandensein von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen unterhalb der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte keine akute toxische Wirkung hat.
- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Auf Ersuchen der Kommission hat die EFSA ein Gutachten ⁽³⁾ über das Risiko der Aldicarb-MRL in dieser Richtlinie erstellt.
- (8) Der Anhang der Richtlinie 90/642/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 1. September 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/92/EG der Kommission (ABl. L 311 vom 10.11.2006, S. 31).

⁽²⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Komitee für Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽³⁾ The EFSA Journal (2006) 409, S. 1-23.

Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 2. September 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG erhalten die Zeilen betreffend Aldicarb folgende Fassung:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb)
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,02 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE	
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pomelos	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschu-Nüsse	
Esskastanien, Edelkastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamianüsse	
Pekannüsse, Hickorynüsse	
Pinienkerne, Pignoli	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	
Aprikosen, Marillen	
Kirschen	
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb)
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildfrüchte	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven (Tafeloliven)	
Oliven (Kelteroliven)	
Papayas	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,02 (*)
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Maniok, Kassava	
Knollensellerie	
Meerrettich, Kren	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettiche	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln, Bataten	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb)
Kohlrüben	
Speiserüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	0,02 (*)
a) Solanaceae	
Tomaten, Paradeiser	
Paprika	
Auberginen, Melanzani	
Okra	
Sonstige	
b) Kürbisgewächse — mit genießbarer Schale	
Salatgurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Kürbisgewächse — mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuchermais	
iv) KOHLGEMÜSE	0,02 (*)
a) Blumenkohle	
Brokkoli	
Blumenkohl, Karfiol	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,02 (*)
a) Salate und ähnliche	
Gartenkresse	
Feldsalat	
Kopfsalat	
Breitblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolium</i>)	
Rucola	
Blätter und Blattstiele der Brassica	
Sonstige	
b) Spinat und ähnliche	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Blattsellerie	
Sonstige	
vi) HÜSENGEMÜSE (frisch)	0,02 (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,02 (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	0,02 (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wildpilze	
3. Hülsenfrüchte	0,02 (*)
Bohnen	
Linsen	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb)
Erbsen	
Lupinen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	0,05 (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamensamen	
Hanfsamen	
Sonstige	
5. Kartoffeln	0,02 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Blattstiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,05 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“	